

**Anfrage Frey Monique und Mit. über umfassend einklagbare Rechte für Menschen mit Behinderungen**

eröffnet am 20. Juni 2022

Anfrage:

Im Jahr 2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ratifiziert. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Konkret geht es dabei um die Themen Wohnen, Arbeit und Ausbildung, Unterstützung und Assistenz, Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen, Mitbestimmung sowie die Sicherung der Existenz.

In der Schweiz sind für die Umsetzung dieser Bestimmungen der Bund, die Kantone und die Gemeinden zuständig. Die Kantone spielen dabei eine führende Rolle, und es sind zahlreiche Massnahmen erforderlich. Die UNO-BRK legt die Rechte von Menschen mit Behinderung neu auch unter dem Blickwinkel der Menschenrechte fest. Sie verpflichtet den Kanton, die Gemeinden, die Träger staatlicher Aufgaben sowie private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen, angemessene Vorkehren zu treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern oder zu beseitigen. Über ihre Leistungen müssen sie mit Menschen mit Behinderungen barrierefrei kommunizieren und auf Verlangen die erforderlichen Hilfestellungen leisten, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einfacher Sprache oder mündliche Erläuterungen. Wie weit die Verpflichteten gehen müssen, konkretisiert das revidierte Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in einer detaillierten Bestimmung zur Verhältnismässigkeit.

Nach Basel-Stadt ist das Wallis schweizweit der zweite Kanton, der mit dem Ziel der Inklusion Menschen mit Behinderungen auf Gesetzesebene umfassende einklagbare Rechte gibt: Wer von einer Benachteiligung betroffen wird, kann vor Gericht beantragen, dass diese beseitigt wird. Vorgesehen ist auch ein Verbandsbeschwerderecht für schweizerische Behindertenorganisationen. Um die Durchsetzung der Rechtsansprüche zu erleichtern, wird die Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird. Im Kanton Wallis wurde auch eine eigene Fachstelle geschaffen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Rechtslage diesbezüglich im Kanton Luzern aus? Welche Gesetze müssten wie angepasst werden, um eine vergleichbare Rechtslage wie in den Kantonen Wallis und Basel-Stadt zu erhalten?
2. Was unternimmt der Kanton Luzern, damit Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen ebenfalls umfassende Rechtsansprüche geltend machen können?
3. Welche kantonalen Gesetzesanpassungen dazu sind im Kanton Luzern bereits in Planung beziehungsweise in der Vernehmlassung? Wo sieht der Kanton Luzern weiteren Handlungsbedarf?
4. Wie hat sich im Kanton Luzern die Zusammenlegung der Fachstellen für Gleichstellung und Behinderung zur Abteilung Behinderung und Diversität in der Dienststelle Soziales

- und Gesellschaft (DISG) ausgewirkt? Wie viele Personen mit entsprechenden Vollzeitequivalente (VZE) sind dort angestellt und für welche Themen zuständig?
5. Welche zusätzlichen Aufgaben muss diese Abteilung in Zukunft abdecken, um die Forderungen aus der UNO-BRK und den Bundesgesetzen zu erfüllen?
 6. Wie viele Menschen mit einer Behinderung sind beim Kanton Luzern angestellt und in welchen Bereichen?

Frey Monique

Meier Anja

Ledergerber Michael

Waldvogel Gian

Fanaj Ylfete

Misticoni Fabrizio

Heeb Jonas

Estermann Rahel

Galliker-Tönz Gertrud

Kummer Thomas

Spring Laura

Zbinden Samuel

Stutz Hans

Widmer Reichlin Gisela

Sager Urban

Muff Sara

Fässler Peter

Schneider Andy

Engler Pia

Schuler Josef

Howald Simon

Spörri Angelina

Cozzio Mario

Bärtsch Korintha